

**Besondere Geschäftsbedingungen  
für Teilegutachten/Prüfberichte.**

1. Das Gutachten ist **nur gültig mit Original-Stempel und Unterschrift** der Firma Kerscher Tuning GmbH, Eggenfeldener Str. 46a , 84326 Falkenberg.
2. Wird im Gutachten eine Fahrgestellnummer gefordert, darf das Gutachten nur für dieses Fahrzeug verwendet werden.
3. Das Gutachten darf nur für die bei der Firma Kerscher Tuning GmbH, erworbenen Original -Teile und nicht für anderweitige gefertigte Fahrzeugteile verwendet werden.
4. Nach der Begutachtung verbleibt das Gutachten in jedem Fall mit sämtlichen Anlagen beim aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer und ist den Prüfungsunterlagen beizulegen. Es wird dem aml. anerkannten Sachverständigen oder Prüfer ausdrücklich untersagt, das Gutachten dem Kunden bzw. der ausführenden Fachwerkstatt auszuhändigen.
5. Das Gutachten darf weder ganz noch in Auszügen vervielfältigt werden bzw. ganz oder teilweise Verwendung in anderen Gutachten finden. **COPYRIGHT** sowie sämtlichen Urheber- und Werkrechte gemäß UWG an dem jeweiligen Objekt in Übereinstimmung mit diesem Gutachten verbleiben zeitlich unbegrenzt bei der Firma Kerscher Tuning GmbH. Jeder Mißbrauch dieser Rechte wird gerichtlich verfolgt.
6. In jedem Fall der Zuwiderhandlung steht der Firma Kerscher Tuning GmbH gegen den Kunden bzw. gegen die ausführende Fachwerkstatt oder die Abnahmestelle ein pauschalierter Schadensersatzanspruch in Höhe von EUR 10.000,- zu. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden höheren Schadens behält sich die Firma Kerscher Tuning GmbH ausdrücklich vor.
7. Nebenabreden zwischen der Fa. Kerscher Tuning GmbH und dem Kunden bzw. der Fachwerkstatt über die Verwendung des Gutachtens existieren nicht. Diese bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
8. Mit Erhalt und Verwendung des Gutachtens bestätigt der Kunde bzw. die Fachwerkstatt oder die Prüfstelle, diese Anlage sorgfältig durchgelesen und zur Kenntnis genommen zu haben, sowie diese in allen Punkten zu beachten.

Der Antragsteller bestätigt, daß es für den Geltungsbereich Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Fahrzeugteilen,- zubehör und komponenten ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt hat und anwendet. Der Nachweis wurde erbracht, daß die Forderungen der  
**DIN EN ISO 9001**  
und des internationalen und deutschen Straßenverkehrsrechts  
(RREG 70/156/EWG, Anhang X – in der Fassung 92/53/EWG erfüllt sind.  
**ZERTIFIKAT-Register-Nr. 97 12 9517 001**

**Das Gutachten ist nur gültig mit Original – Stempel und Unterschrift der.  
Fa. Kerscher Tuning GmbH**

## Teilegutachten

Nr. 2003-KTV/PZW-EX-60/AB

über die Vorschriftsmäßigkeit eines Fahrzeuges bei bestimmungsgemäßem Ein-  
oder Anbau von Teilen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO

Prüfgegenstand : Begutachtung Rad / Reifen-Umrüstung  
Carmona K 7560 7,5Jx16 H2, ET 20  
und K 9050 9,0Jx16 H2, ET 15

des Herstellers : Kerscher Tuning GmbH  
Eggenfeldenerstr. 46a  
84326 Falkenberg  
Deutschland

### 0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:  
Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges,  
wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene  
Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen  
nicht eingehalten werden! Nach der Durchführung der technischen Änderung ist  
das Fahrzeug unter Vorlage dieses Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich  
anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder  
einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur  
Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme  
vorzuführen.

### Einhaltung von Auflagen und Hinweisen

Die unter III. und IV. aufgeführten Auflagen und Hinweise sind dabei zu beachten.

### Mitführen von Dokumenten

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die  
Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen  
Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der  
Fahrzeugpapiere.

A-1230 Wien  
Deutschstraße 10  
Telefon:  
+43(1)610 91  
Fax: DW 6555  
pzw@tuev.or.at

Ansprechpartner:  
DI Christian ABEL  
DW 6470  
ab@tuev.or.at



Akkreditierte  
Prüfstelle,  
Überwachungsstelle,  
Zertifizierungsstelle,  
Kalibrierstelle

Notified Body 0408

Vereinsitz und  
Geschäftsführung:  
A-1015 Wien  
Krugerstraße 16  
Tel.: +43 1/514 07-0  
Fax: DW 6005  
office@tuev.or.at  
<http://www.tuev.at>

Geschäftsstellen in  
Dornbirn, Graz,  
Innsbruck, Klagenfurt,  
Lauterach, Linz,  
Mattersburg, Salzburg,  
St. Pölten, Wels und  
Wien

Tochtergesellschaften  
in Athen, Budapest,  
München, Prag,  
Ravenna, Teheran und  
Wien

Bankverbindungen:  
CA 0066-28978/00  
BA 220-101-949/00  
PSK 7072.756

## Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

### I. Verwendungsbereich

Siehe dazu Anlage 1 zu G-Zl. 2003-KTV/PZW-EX-60/AB

### II. Prüfgegenstand / Änderungsumfang / Technische Beschreibung

Hersteller: BWA  
Via Lambro 68  
20090 Opera (Milano)

Vertrieb: Kerscher Tuning GmbH  
Eggenfeldenerstr. 46a  
84326 Falkenberg

Art: Einteiliges Leichtmetallrad mit 5 Flachspeichen und dazwischenliegenden Lüftungsöffnungen. Schüsselmitte mit 8 Langlöchern. Radbefestigung und Mittenzentrierung durch Adapterscheibe. Zentrierbunddurchmesser 139,9 +0,1mm.

#### Ausführungen:

	K.7560	K.9050
Radtyp:	7 1/2Jx16H2	9 Jx16H2
Größe:	+20 mm	+ 15 mm
Einpresstiefe:	durch Radschrauben bzw. -mutter, Kegelbund 60°, je nach Fahrzeugtyp	
Befestigung:	nach Vorgabe des Fahrzeugherstellers, jedoch maximal 110 Nm	

Zentrierart: Mittenzentrierung (MZ) (durch Adapterscheibe mit Schraube M6 fixiert)

Mittenlochdurchmesser und Lochkreis/-zahl:	variabel	variabel
zulässige Radlast:	640 kg	640 kg
max. Abrollumfang:	2105 mm	

## Kennzeichnungen

### Kennzeichnung Rad (Innenseite)

	K.7560	K.9050
Größe:	7 1/2Jx16H2	9Jx16H2
ET:	20	15
Herkunft:	Made in Germany	Made in Germany
Hersteller:	BWA	BWA
Radtyp:	K.7560	K.9050
Herst. Datum:	Fertigungsmonat u. -jahr	
Vertriebsfirma:	Kerscher	
Herkunftsmerkmal:	Made in Italy	

### Kennzeichnung Adapterscheiben (Außenseite):

Lochkreis (in mm/10): z.B.: „AU 1000 4 125“  
(LK, LZ, Schraubenlochdurchm.)

Mittenlochdurchmesser (in mm/10): z.B.: durch Zentrierring siehe Auflage IV , AB4

## III. Hinweise zur Kombinierbarkeit mit weiteren Änderungen

Hinsichtlich der Kombinierbarkeit mit anderen möglichen Umrüstmaßnahmen, wie Fahrwerkstieferlegung, Spoiler, Federn, Stoßdämpfer, Spur, Sturz, Motorleistung, Lenkrad ist eine neuerliche Begutachtung durchzuführen.

#### IV. Auflagen und Hinweise

##### Auflagen und Hinweise für den Antragsteller

Dieses Teilegutachten ist mit den Teilen mitzuliefern. Um die Lesbarkeit zu gewährleisten, darf dabei das Teilegutachten höchstens auf DIN A5-Format verkleinert werden.

Mit der Beigabe des Teilegutachtens bescheinigt der Hersteller die Übereinstimmung von Prüfmuster und Handelsware.

Hinweise und Auflagen für den Einbaubetrieb, Anbau, Änderungsabnahme und Fahrzeughalter

Siehe Anlage 1 zu 2003-KTV/PZW-EX-60/AB (Auflagen und Hinweise)

Siehe Anlage 2 zu 2003-KTV/PZW-EX-60/AB (Verwendungsbereich)

##### Berichtigung der Fahrzeugpapiere

Eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere ist erforderlich, aber zurückgestellt. Sie ist der zuständigen Zulassungsbehörde bei deren nächster Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch den Fahrzeughalter zu melden. Folgendes Beispiel für die Eintragung wird vorgeschlagen:

Ziffer	Eintragung
33:	A.GEN. VA: 215/40 ZR 16 A. LM-RAD K7560 7,5Jx16 H2 ET20 HA: 245/35 ZR 16 A.LM-RAD K9050 9,0Jx16 H2 ET 15. (MARKE CARMONA)

#### V. Prüfgrundlagen und Prüfergebnisse

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Automotive GmbH entsprechend den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder" vom 27.07.1982 positiv durchgeführt (Prüfbericht Nr. 351-663-94-FBTP).

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingprüfungen durchgeführt.

Der Nachweis für die Dauerfestigkeit der Fahrzeugtypen, deren Spurweite durch den Anbau der oben beschriebenen Räder sich um mehr als 2 % vergrößerte, wurde durch den Antragsteller vorgelegt (TÜV Automotive GmbH Prüfbericht 351-998-94-FBTP-Nachtrag 2).

#### VI. Anlagen

Anlage 1 – zu G-Zl. 2003-KTV/PZW-EX-60/AB - Auflagen und Hinweise

Anlage 2 – zu G-Zl. 2003-KTV/PZW-EX-60/AB – Verwendungsbereich Seite 1-15 bzw.  
Einzelblätter

VII. Schlussbescheinigung

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen bzw. Kraftfahrzeugteilen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor (DEKRA-ITS Certification Services GmbH Nr. 50695-30-00).

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 - 5 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur in vollem Wortlaut vervielfältigt und wiedergegeben werden.

Die Prüfergebnisse und Feststellungen beziehen sich nur auf die gegenständlichen Prüfobjekte

Das Teilegutachten hat nur Gültigkeit, mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers:

Falkenberg, den 28.10.03

und zwar nur für das Fahrzeug mit der Fahrzeugidentifizierungsnummer:

*E. Kerscher*

**KERSCHER**  
T U N I N G  
Eggenfeldener Str. 46a  
84326 Falkenberg  
Telefon 0 87 27 / 9 68 80  
Telefax 0 87 27 / 96 88 29

Stempel und Unterschrift d. Fa. Kerscher

W i e n - 28.02.2003

TÜV Österreich  
Geschäftsbereich Kraftfahrtechnik und Verkehr  
Institut für Kraftfahrtechnik / Gefahrgutwesen

Akkreditiert von der Akkreditierungsstelle  
des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland

DAR-Registriernummer: KBA-P 00055-00

Der Zeichnungsberechtigte

*Bussek*  
(Dipl.-Ing. Bussek)



Der Prüfer

*Abel*  
(Dipl.-Ing. Abel)

## Auflagen und Hinweise

BEREIFUNGSMÖGLICHKEITEN:REIFENHERSTELLER  
FREIGABE:

A1*:	VA: 195/40-16	D2:	VA: 205/55-16	über Montage und Tragfähigkeit erforderlich für:
	HA: 195/40-16		HA: 225/45-16	
A2*:	VA: 195/40-16	D3*:	VA: 205/55-16	215/35-16 215/40-16 225/40-16 225/45-16 225/50-16
	HA: 215/35-16		HA: 225/50-16	
		D4*:	VA: 205/55-16	
			HA: 245/45-16	
B1* :	VA: 205/45-16			jeweils auf 9Jx16H2 (K 9050)
	HA: 205/45-16			
B2:	VA: 205/45-16	E1*:	VA: 215/40-16	
	HA: 215/40-16		HA: 215/40-16	
B3*:	VA: 205/45-16	E2*:	VA: 215/40-16	
	HA: 225/40-16		HA: 225/40-16	
B4:	VA: 205/45-16	E3:	VA: 215/40-16	
	HA: 225/45-16		HA: 225/45-16	
B5:	VA: 205/45-16	E4*:	VA: 215/40-16	
	HA: 225/50-16		HA: 245/35-16	
B6:	VA: 205/45-16			
	HA: 245/45-16	F1*:	VA: 225/40-16	
			HA: 225/40-16	
C1*:	VA: 205/50-16			
	HA: 205/50-16	G1*:	VA: 225/45-16	
C2:	VA: 205/50-16		HA: 225/45-16	
	HA: 225/40-16	G2:	VA: 225/45-16	
C3*:	VA: 205/50-16		HA: 225/50-16	
	HA: 225/45-16	G3:	VA: 225/45-16	
C4:	VA: 205/50-16		HA: 245/45-16	
	HA: 225/50-16			
C5:	VA: 205/50-16	H1*:	VA: 225/50-16	
	HA: 245/45-16		HA: 225/50-16	
		H2*:	VA: 225/50-16	
D1*:	VA: 205/55-16		HA: 245/45-16	
	HA: 205/55-16			

## Allgemeine Auflagen (die den jeweiligen Verwendungsbereichen voranstehen)

A1) Das Teilegutachten verbleibt nach der Begutachtung (mit den Anlagen) beim amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer und ist den Prüfunterlagen beizulegen. Es darf keinesfalls dem Kunden ausgehändigt werden, nicht vervielfältigt werden sowie ganz oder in Auszügen Verwendung in anderen Gutachten finden.

AB1) Die Mindesteinschraubtiefen der Radschrauben bzw. Muttern betragen (sofern serienmäßig nicht unterschritten) 6,5 Umdrehungen für M12x1,5 , 7,5 Umdrehungen für M12x1,25 oder M14x1,5 und 8 Umdrehungen für Gewinde 1/2 " UNF.

AB2) Das Anzugsmoment für die Befestigungselemente ist nach den Angaben des Fahrzeugherstellers zu wählen. Der in diesem Gutachten angegebene maximale Wert darf nicht überschritten werden.

AB3) Die Sonderräder müssen an der Radanschlussfläche plan anliegen. Überstehende Teile, die dies verhindern, müssen entfernt werden.

AB4) Nur in Verbindung mit Adapter und Zentrierring.

Wenn die Mittenbohrung (MB) größer ist als die Zentrierung am Radanschluss des Fahrzeugs ( s. Anl. VI.2., Spalte „ Adapter “ ), dann ist ein entsprechender Zentrierring zu verwenden:

Zentrierring	Typ	Kennz.	Ø	Kennz.	Ø
			72,6		72,6
Zentrierring	Typ	D ADY10	56,6	L ADY1	64,1
Zentrierring	Typ	E ADY6	57,1	M ADY2	65,1
Zentrierring	Typ	I ADY7	59,6	N ADY3	66,1
Zentrierring	Typ	J ADY8	60,1	O ADY4	66,5
Zentrierung	Typ	X ADY9	63,3	P ADY5	67,1
Zentrierung	Typ	W ADY11	63,9	V ADY12	70,3

AL1) Die Bezieher der Räder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist. Eventuelle Aufkleber am Fahrzeug sind zu ergänzen oder zu ändern.

AL2) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen und Metallschraubventilen zulässig, die den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen. Das Ventil darf nicht über den Felgenreifrand hinausragen.



Allgemeine Auflagen - Fortsetzung:

AR1) Das mindestens erforderliche Geschwindigkeitssymbol und die Tragfähigkeitskennzahl der Bereifung (außer bei M+S-Bereifung) sind, soweit nicht gesondert aufgeführt, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Werden diese Werte unterschritten, so ist die Verwendung der Reifen nur mit einer fahrzeugtypbezogenen Freigabe des Reifenherstellers unter Angabe der zul. Höchstgeschwindigkeit, des maximalen Radsturzes und der größten zulässigen Radlast möglich.

AR2) Die Verwendung von Schneeketten wurde nicht geprüft und ist deshalb nicht möglich.

AR3) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es sind die serienmäßigen Radbefestigungselemente zu verwenden.

AR4) Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig, es sei denn, es liegen entsprechende Freigaben für verschiedene Profile an VA und HA vor.

AR5) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es sind die serienmäßigen Radbefestigungselemente zu verwenden.

AW1) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klebegewichte verwendet werden.

AW2) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte verwendet werden.

BA1) Unterschiedlich große Reifenkombinationen an VA und HA sind bei Fahrzeugen mit Antiblockiersystem (ABS/ABV) grundsätzlich unzulässig. Sie können trotzdem verwendet werden, wenn sie in der Tabelle "Bereifungsmöglichkeiten..." in Anlage 1 mit dem Zusatz " \* " gekennzeichnet sind. Alle anderen Reifenkombinationen dürfen nur dann für ABS-Fahrzeuge verwendet werden, wenn eine fahrzeugbezogene Freigabe vom Fahrzeughersteller oder Reifenhersteller über die Verwendung der Reifen am betreffenden Fahrzeug vorliegt.

BA2) Nur i. Verbindung mit geänd. Bremsscheiben mit Lochkreis LK 100, LZ 4, MB 57,1 mm oder mit geänd. Bremsanlage der Firma Kerscher mit TÜV Automotive GmbH. Teilegutachten Nr. 351-373-98 FBTP und 370-0146-01 FBKB.

## Allgemeine Auflagen - Fortsetzung:

FA1) Gegen eine Fahrwerkstieferlegung bis zu 40 mm bestehen grundsätzlich keine technischen Bedenken, sofern diese Tieferlegung nicht durch ein Gewindefahrwerk erfolgt und diese bereits in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist (bzw. dafür ein Teilegutachten vorgelegt werden kann). Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine weitergehende Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert im Rahmen einer Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 21 StVZO (beschränkt) zu beurteilen.

FA2) Die Bremsen- und Lenkungsteile, das gesamte Fahrwerk sowie die Bremsanlage müssen, soweit durch andere Auflagen nicht abweichend festgelegt, dem Serienstand entsprechen. Die Rad/Reifen-Kombination darf auch in Verbindung mit Fahrwerkstieferlegungen verwendet werden, wenn für das Fahrzeug ein Gutachten für diese Fahrwerkstieferlegung vorliegt.

FA3) Möglich auch mit Fahrwerkstieferlegungen Typ Kerscher 060 oder Kerscher 080

FA4) Folgende Stabilisatoren sind erforderlich (serienmäßig bei Golf GTI):  
vorne 12 mm Ø; hinten: 21 mm Ø.

FA5) Nur mit Kerscher-Querlenkerabstützung an der Vorderachse unten.

RO1) Liegt die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges (Ziff. 6 des FZ-Briefes) bei Verwendung von Reifen mit dem Geschwindigkeitskennbuchstaben "V" oder "H" über 210 km/h, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) bis Höchstgeschwindigkeit (zuzüglich Toleranz) eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Für "ZR"- und "W"- Reifen gilt dies erst ab 240 km/h; für "Y"-Reifen ab 270 km/h.

RO2) Anhand nachfolgender Tabelle ist zu prüfen, ob der verwendete Reifen nach der Norm E.T.R.T.O. auf die entsprechende Felgenmaulweite montiert werden darf. Ist dies nicht der Fall, dann muss eine Freigabe des Reifenherstellers bezüglich der Montage auf dem Sonderrad für den Fahrzeugtyp eingeholt werden. Diese Freigabe ist bei der Anbauabnahme vorzulegen. Folgende Reifen sind nach E.T.R.T.O.- Norm ist nur zulässig:

Reifengröße	zul. Felgenmaulweite in Zoll	Reifengröße	zul. Felgenmaulweite in Zoll
195/40xR16	6,5 bis 7,5	225/40xR16	7,5 bis 9,0
195/45xR16	6,0 bis 7,5	225/45xR16	7,0 bis 8,5
205/45xR16	6,5 bis 7,5	225/50xR16	6,0 bis 8,0
205/50xR16	5,5 bis 7,5	225/55xR16	6,0 bis 8,0
205/55xR16	5,5 bis 7,5	235/50xR16	6,5 bis 8,5
215/35xR16	7,0 bis 8,5	235/60xR16	6,5 bis 8,5
215/40xR16	7,0 bis 8,5	245/35xR16	8,0 bis 9,5
215/55xR16	6,0 bis 7,5	245/45xR16	7,5 bis 9,0

## Allgemeine Auflagen - Fortsetzung:

RO3) Die Reifengröße 195/40 R16 (Tragfähigkeit 450 kg) ist nur bis zu einer zul. Achslast von 900 kg zulässig.

RO4) Die Reifengröße 215/35 R16 (Tragfähigkeit 462 kg) ist nur bis zu einer zul. Achslast von 924 kg zulässig.

RO5) Ist bei der Reifengröße 215/40 R16 (Tragfähigkeit 475 kg) die Achslast größer als 950 kg und eine Reduzierung der zul. Achslast nicht möglich, dann sind nur Reifen 215/40 R16 86 W (oder V) Reinf., Dunlop SP2040, Conti CSC, Toyo T1S, Falken FK 451 bis zu einer Achslast von 1030kg zulässig.

RO6) Reifenfreigaben für die Montierbarkeit der Reifengröße 215/40 R 16 auf die Felgenreöße 9Jx16 liegt vor für die Reifenfabrikate Dunlop SP 2040, SP 9000, Conti CSC, Toyo T1S, Falken FK451.

RON) Der auf dem Reifen angegebene Lastindex muss mindestens dem kleinsten in den Fahrzeugpapieren angegebenen Lastindex entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so ist über die ausreichende Tragfähigkeit (bei max. Sturzwinkel) der Reifen bis zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eine Bestätigung des Reifenherstellers vorzulegen. Die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesem Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 StVZO mit der Auflage zu bescheinigen, dass nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

ROS) Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und / oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

RT1) Liegt die Abweichung des Reifenumfangs des Sonderreifens vom Serienreifen über den zulässigen Toleranzen (+1,5% bzw. -2,5%), so ist ein Tachonachweis bzw. eine Tachoangleichung erforderlich. Diese Forderung ist in der Anlage 1 im Einzelfall zu finden.

Bei einer Begutachtung nach § 21 StVZO (beschränkt) kann der amtlich anerkannte Sachverständige eine eigene Prüfung durchführen. Dabei muss die tatsächliche Geschwindigkeit des Fahrzeugs bei der Tachoanzeige 40, 80 und 120 km/h innerhalb der folgenden Toleranzbereiche liegen:

Tachoanzeige	Toleranzbereich (tatsächliche Geschwindigkeit)
40 km/h	32,7 - 40 km/h
80 km/h	69,0 - 80 km/h
120 km/h	105,5 - 120 km/h

Liegt eine der drei gemessenen tatsächlichen Geschwindigkeitswerte außerhalb dieses Toleranzbereichs, dann wird eine Angleichung des Tachos erforderlich.

RT2) Nachweis für Tachogenauigkeit erforderlich. Ist eine Angleichung des Tachos erforderlich, so sind die bisher eingetragenen Reifen (die außerhalb des Toleranzbereiches liegen) zu streichen.

**Auflagen zur Herstellung der Freigängigkeit:**

KV1) Durch Nacharbeit im Bereich der vorderen Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination herzustellen. Der Reifenhersteller und -typ sind auf der Anbauabnahme-Bestätigung als Reifenempfehlung einzutragen.

KH1) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausauschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination herzustellen. Der Reifenhersteller und -typ sind auf der Anbauabnahme-Bestätigung als Reifenempfehlung einzutragen.

KV2) Durch Anlegen der Kotflügelkanten vorn im Bereich von ca. 45° über dem Radhauszenit nach vorn und nach hinten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination herzustellen.

KH2) Durch Anlegen der Kotflügelkanten hinten im Bereich von ca. 45° über dem Radhauszenit nach links und rechts ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination herzustellen.

KV2A) Durch Anlegen der Kotflügelkanten vorn im gesamten Radlaufbereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination herzustellen.

KH2A) Durch Anlegen der Kotflügelkanten hinten im gesamten Radlaufbereich ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination herzustellen.

KV3) Durch Aufweiten der vorderen Radhäuser im Bereich der Radhausaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination herzustellen.

KH3) Durch Aufweiten der hinteren Radhäuser im Bereich der Radhaus-Außenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination herzustellen.

KV4) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination herzustellen.

KH4) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination herzustellen.

## Auflagen zur Herstellung der Freigängigkeit – Fortsetzung

KV5) Durch Nacharbeit der vorderen Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination herzustellen.

KH5) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Radinnenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination herzustellen.

KV6) Die vorderen Radhausinnenverkleidungen sind der geänderten Kotflügelkontur anzupassen. Die sichere Befestigung der Radhausinnenverkleidung in dem geänderten Bereich ist sicherzustellen. Folgende Möglichkeiten sind gegeben:

- Befestigung in der gebördelten Kotflügelkante
- Befestigung an den serienmäßigen oder aber angepassten Befestigungspunkten

KH6) Die hinteren Radhausinnenverkleidungen sind der geänderten Kotflügelkontur anzupassen. Die sichere Befestigung der Radhausinnenverkleidung in dem geänderten Bereich ist sicherzustellen. Folgende Möglichkeiten sind gegeben:

- Befestigung in der gebördelten Kotflügelkante
- Befestigung an den serienmäßigen oder aber angepassten Befestigungspunkten

KV7) Die vorderen Radhausinnenverkleidungen sind im Bereich der Radaußenseite nachzuarbeiten, so dass die Freigängigkeit des Reifens gewährleistet ist.

KH7) Die hinteren Radhausinnenverkleidungen sind im Bereich der Radaußenseite nachzuarbeiten, so dass die Freigängigkeit des Reifens gewährleistet ist.

KV8) Die zum Radlauf gehörenden vorderen Stoßfängerinnenkanten sind auf eine Restdicke von ca. 10 mm auszuschneiden.

KH8) Die zum Radlauf gehörenden hinteren Stoßfängerinnenkanten sind auf eine Restdicke von ca. 20 mm auszuschneiden.

KV9) Die zum Radlauf gehörenden vorderen Stoßfängerinnenkanten sind durch Nacharbeit an die geänderte Kotflügelkontur anzupassen.

KH9) Die zum Radlauf gehörenden hinteren Stoßfängerinnenkanten sind durch Nacharbeit an die geänderte Kotflügelkontur anzupassen.

KV10) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

KH10) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

Auflagen zur Herstellung der Freigängigkeit - Fortsetzung

KV11) An den vorderen Radhäusern ist durch Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. Kotflügel ausstellen) eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.

KH11) An den hinteren Radhäusern ist durch Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen (z. B. Kotflügel ausstellen) eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.

KV12) Die Vorderkotflügel sind an den unteren Befestigungspunkten vor und hinter dem Rad um mindestens 10 mm zu unterlegen. Die Frontschürze ist an den seitlichen Befestigungspunkten um mindestens 10 mm zu unterlegen.

KV13) Die Vorderkotflügel sind an den unteren Befestigungspunkten vor und hinter dem Rad um mindestens 25 mm zu unterlegen. Die Frontschürze ist an den seitlichen Befestigungspunkten um mindestens 15 mm zu unterlegen.

LA1) Durch eine Lenkeinschlagbegrenzung ist die ausreichende Freigängigkeit der Rad-Reifenkombination herzustellen.

D01) An der Vorderachse:

- a nur in Verbindung mit 3 mm Distanzring der Firma Kerscher
- b nur in Verbindung mit 5 mm Distanzring der Firma Kerscher
- c nur in Verbindung mit 10 mm Distanzring der Firma Kerscher
- d nur in Verbindung mit 15 mm Distanzring der Firma Kerscher
- e nur in Verbindung mit 20 mm Distanzring der Firma Kerscher
- f nur in Verbindung mit 25 mm Distanzring der Firma Kerscher
- g nur in Verbindung mit 30 mm Distanzring der Firma Kerscher
- h nur in Verbindung mit 35 mm Distanzring der Firma Kerscher

Kennzeichnung z.B. 2090610 

D02) An der Hinterachse:

- a nur in Verbindung mit 3 mm Distanzring der Firma Kerscher
- b nur in Verbindung mit 5 mm Distanzring der Firma Kerscher
- c nur in Verbindung mit 10 mm Distanzring der Firma Kerscher
- d nur in Verbindung mit 15 mm Distanzring der Firma Kerscher
- e nur in Verbindung mit 20 mm Distanzring der Firma Kerscher
- f nur in Verbindung mit 25 mm Distanzring der Firma Kerscher
- g nur in Verbindung mit 30 mm Distanzring der Firma Kerscher
- h nur in Verbindung mit 35 mm Distanzring der Firma Kerscher

Kennzeichnung z.B. 2090610 